

mit fünf befruchteten Saagons unterteilt, doch sind im ganzen etwa 1000 Kub Saagons zu einem Saagone gerechnet.

— (Ein qualvoller Tod) hat am Freitag die Frau Dr. Schulze-Dehlich in Teltow erlitten, wo ihr in dem bekannten Biergarten vom Superintendenten Lange ein Unterkommen bereitet worden war.

— (Die verlorene Grenze.) Unserer Vorkämpfer räumt nach dem Vertrag mit England nordwärts bis zum Rio del Negro hin haben beauftragt die beiden schwebenden Kolonialisten Knutson und Balaban sich zu ihrer Ueberzeugung überzeugen, doch dieser Punkt war nicht erfüllt; was man an der Spitze Rio del Negro (Königsfluss) nennt, ist nur ein Nebennamen, ein anderer derselbe, welche sich ebenfalls beim Rio del Negro ereignen.

— (Selbstmord eines Gefängnis-Direktors.) Major Kottwitz, welcher als Hauptmann des 4. Inf.-Reg. am 9. Dez. 1870 mit zwei Offizieren und 54 Gefängnis-Soldaten das von 2000 Franzosen vertheidigte Sedan (Gomboy) bei Metz belagert, für welche ewig denkwürdige Thatgebehn, die das Gefängnis Kreuz erlitt, hat sich am Freitag in Marienbühl, wo er seit seiner Benennung Direktor des hiesigen Landes-Gefängnisses war, mittelst Revolvers erschossen.

— (Verhaftete Wörde.) Aus Hosen theilt man mit, daß der Wörde, welcher vor anderthalb Jahren in Hagen bei Gießen und Diekmann gegen drei hundert Mark begeben hat, am 1. d. in der Provinz eines Stenographen in Weichen verhaftet und an das Kriminal-Gefängnis in Gießen abgeführt worden ist.

— (Hofsauf.) Einer amtlichen Meldung zufolge ist die Nebelans in Dorf Soppow (Kreis Landsberg) aufgetreten.

Vereine und Veranstellungen.

Wanderveranstaltung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.

(Bericht der Saale-Session.)

F. Dresden, 1. Juli.

In der heutigen, unter Vorsitz des Hrn. Ober-Regierungs-Rath Dr. Thiel stattgehabten Gruppen-Versammlung für Landwirthschaft referirte zunächst Vitterschilber Hr. v. Wilsdorf, welchen Hr. v. Wilsdorf über die Frage: Wie weit ist es durch die Verhältnisse geboten bzw. für den landwirthschaftlichen Betrieb vortheilhaft, die Arbeit wieder mehr mit Naturalien als mit Geld zu bezahlen? Die Ausführungen des Redners gliederten in folgenden Zügen:

1. Die Annahme, daß auf einer höheren Kulturlinie alle Naturalien in den Bezügen zu verwenden seien, hat im Bezug auf die landwirthschaftliche Produktion, welche persönliche Dienste landwirthschaftlicher Arbeiter abgeben werden, weder theoretische noch praktische Berechtigung.

2. Nicht reine Geldlohn, sondern eine theilweise Vergütung des landwirthschaftlichen Arbeitelohnes in Naturalien liegt sowohl im Interesse der Arbeitgeber als auch der Arbeiter, wenn man sich die Verhältnisse des landwirthschaftlichen Betriebes und der freien Arbeiter.

3. Die Wichtigkeit der Naturalien (sind: a) Erhaltung der Rollen des Zwischenhandels, insbesondere des Klein- und Kleinhandels; b) Verwendung der Naturalien als Lohn, welche durch den landwirthschaftlichen Arbeiter, wodurch gewöhnlich eine Verbilligung des landwirthschaftlichen Arbeitelohnes erfolgt; c) Verwendung des sogenannten intensiven Wirtschaftsbetriebes, größere Kontanz des Arbeitsverhältnisses und größere Anhänglichkeit des Arbeiters an das Gut, von welchem er lebt und den er liebt; d) Schutz gegen die Forderung eines gleichen Lohnes der Arbeiter, welche die landwirthschaftlichen Arbeiter in den sozialistischen Arbeiter-Bewegungen.

4. Bei der theilweisen Naturalzulage ist möglichst der Grundbesitzer zu halten, daß der Arbeiter so viel von dem auf dem Gute produzierten Naturalien als Lohn erhält, als er für sich und seine Familie zum Lebensunterhalt bedarf.

5. Es entspricht dem landwirthschaftlichen Verhältnissen der kontraktlich gebundenen landwirthschaftlichen Arbeiter in Norddeutschland, wenn in dieselben 2/3 ihres gesamten Lohnes in Naturalien und 1/3 in Geld empfangen. Wiewohl aber hat sich auch die Propagation der Naturalzulage zur Geldlohnzahlung in der letzten Zeit geändert. Nun aber dürfte es, entsprechend dem landwirthschaftlichen Verhältnisse, welches sich in der Gegend, wenn man die gelehrten Naturalien nach dem Löhnerwerbende an Ort und Stelle berechnet, auf durchschnittlich 627 M. stellt, auch nach der Angabe gerechtfertigt erscheinen, wenn der landliche Arbeiter etwa 70 Pro. seines Gehaltens in Naturalien und 30 Pro. in barrem Gelde empfangt.

6. Während die Höhe der landwirthschaftlichen Arbeitslöhne in Deutschland, soweit letztere in Geld bezahlt werden, nicht allgemein fixirt werden kann, sondern sich nach Angebot und Nachfrage richten muß, sollte doch der Naturallohn, soweit ein solcher Gutskontenriener geändert wird, nicht nach dem Marktwert berechnet, sondern nach seinem und seiner Familie Bedürfnis bemessen werden.

7. Dieer Naturallohn, welcher den Gutskontenriener gegenwärtig, die sich dafür kontraktlich auf die Dauer eines Jahres verpflichten, soll in der Regel betragen: a. in einer ausreichenden gefunden, Wohnung nebst Stallung für sein Vieh; b. in einem nachstehenden, guten Ackerfeld von etwa einem Wagners-Acker, welches mit dem Vieh zu bewirtschaften ist, und außerdem des Sonntags, noch zu gewöhnlichen freien Zeit, wozüglich mit Spatularfrucht bearbeiten kann; c. in so viel Getreide, Wein und Kartoffeln, als der Arbeiter noch außerdem für sich und seine Familie zur Unterhaltung bedarf; dabei tritt aber Entgelt und Freigeld, soweit dies in Naturalien abgegolten wird, mit in Anrechnung.

8. Da die Beziehung in den Naturallohn einzuschließen ist, entscheidet sich nach den lokalen Verhältnissen, event. nach sich der Geldlohn ergeben.

9. Auch bei dem Verleihen mit Maschinen ist die Naturalzulage durch einen bestimmten aliquoten Theil ratsam.

10. Es erweist sich unwahrscheinlich, daß der Gutskontenriener seinen landwirthschaftlichen Arbeiter zur Abwanderung über Naturalien die Benutzung eines geschlossenen Güterbinnenmarktes und auch wenn möglich die Mitbenutzung einer Mühle einräumt. Die ungenutzte Verwertung der empfangenen Naturalien oder auch der Arbeiterarbeit bestehen durch die Gutskontenriener, wodurch der Naturallohn wieder in Geldlohn verwandelt wird, ist nicht zu billigen.

11. Schriftliche Kontrakte, welche das Arbeitsverhältnis über den Lohn und insbesondere die Lohnverhältnisse nach Naturalien und Geld für das Kalenderjahr regeln, sind, im Hinblick auf

die bestehenden Verhältnisse sowie im Hinblick auf Recht und Billigkeit zu empfehlen. Eine schiedsrichterliche Instanz hierfür ist wünschenswert.

12. Bei der weiteren Ausübung dieses Kontraktverhältnisses würden dem Gutskontenriener und den kontraktlich gebundenen Arbeitern des Gutes, mit Rücksicht auf den Viehstand, die Arbeitelöhne auf dem Gute unter sich einen Kontenriener für gemeinsame Ankaufung von Steinfleisch, Petroleum u. Wie jetzt schon die Gutskontenriener, so können auch andere „Gruppen-Accorde“, z. B. Grubenräuber, der Arbeiter-Gesellschaften für theilweise Naturalien übertragen werden.

13. Obgleich die Lage der deutschen Landwirthschaft, insolge der niedrigen Preise aller landwirthschaftlichen Produkte, ferner der Abnahme durch erhöhte Arbeitslöhne, rechtlich, sollten doch die einmal bestehenden Löhne nicht herabgedrückt werden. Dagegen liegt in einer theilweisen Umwandlung der Löhne in feste Naturalien keine Benachtheiligung der Arbeiter.

14. Wo gleichwohl eine Erhöhung des landwirthschaftlichen Lohnes notwendig erscheint, sollte dieselbe durch Naturalien und nicht durch Geldlohn bewirkt werden.

Der Vortrag fand allgemeine Zustimmung.

3. In demselben erklärte sich sämtliche Redner mit den angeführten Theilen im allgemeinen einverstanden, mit einer bestimmten Beibehaltung jedoch des Abhand genommen.

In der Gruppen-Versammlung für Ackerbau, in der Landes-Deponenrat Herr v. Wilsdorf den Vorsitz führte, referirte zunächst Hr. v. Wilsdorf, welchen Hr. v. Wilsdorf über die Frage: Wie weit ist es durch die Verhältnisse geboten bzw. für den landwirthschaftlichen Betrieb vortheilhaft, die Arbeit wieder mehr mit Naturalien als mit Geld zu bezahlen? Die Ausführungen des Redners gliederten in folgenden Zügen:

1. Die Annahme, daß auf einer höheren Kulturlinie alle Naturalien in den Bezügen zu verwenden seien, hat im Bezug auf die landwirthschaftliche Produktion, welche persönliche Dienste landwirthschaftlicher Arbeiter abgeben werden, weder theoretische noch praktische Berechtigung.

2. Nicht reine Geldlohn, sondern eine theilweise Vergütung des landwirthschaftlichen Arbeitelohnes in Naturalien liegt sowohl im Interesse der Arbeitgeber als auch der Arbeiter, wenn man sich die Verhältnisse des landwirthschaftlichen Betriebes und der freien Arbeiter.

3. Die Wichtigkeit der Naturalien (sind: a) Erhaltung der Rollen des Zwischenhandels, insbesondere des Klein- und Kleinhandels; b) Verwendung der Naturalien als Lohn, welche durch den landwirthschaftlichen Arbeiter, wodurch gewöhnlich eine Verbilligung des landwirthschaftlichen Arbeitelohnes erfolgt; c) Verwendung des sogenannten intensiven Wirtschaftsbetriebes, größere Kontanz des Arbeitsverhältnisses und größere Anhänglichkeit des Arbeiters an das Gut, von welchem er lebt und den er liebt; d) Schutz gegen die Forderung eines gleichen Lohnes der Arbeiter, welche die landwirthschaftlichen Arbeiter in den sozialistischen Arbeiter-Bewegungen.

4. Bei der theilweisen Naturalzulage ist möglichst der Grundbesitzer zu halten, daß der Arbeiter so viel von dem auf dem Gute produzierten Naturalien als Lohn erhält, als er für sich und seine Familie zum Lebensunterhalt bedarf.

5. Es entspricht dem landwirthschaftlichen Verhältnissen der kontraktlich gebundenen landwirthschaftlichen Arbeiter in Norddeutschland, wenn in dieselben 2/3 ihres gesamten Lohnes in Naturalien und 1/3 in Geld empfangen. Wiewohl aber hat sich auch die Propagation der Naturalzulage zur Geldlohnzahlung in der letzten Zeit geändert. Nun aber dürfte es, entsprechend dem landwirthschaftlichen Verhältnisse, welches sich in der Gegend, wenn man die gelehrten Naturalien nach dem Löhnerwerbende an Ort und Stelle berechnet, auf durchschnittlich 627 M. stellt, auch nach der Angabe gerechtfertigt erscheinen, wenn der landliche Arbeiter etwa 70 Pro. seines Gehaltens in Naturalien und 30 Pro. in barrem Gelde empfangt.

6. Während die Höhe der landwirthschaftlichen Arbeitslöhne in Deutschland, soweit letztere in Geld bezahlt werden, nicht allgemein fixirt werden kann, sondern sich nach Angebot und Nachfrage richten muß, sollte doch der Naturallohn, soweit ein solcher Gutskontenriener geändert wird, nicht nach dem Marktwert berechnet, sondern nach seinem und seiner Familie Bedürfnis bemessen werden.

7. Dieer Naturallohn, welcher den Gutskontenriener gegenwärtig, die sich dafür kontraktlich auf die Dauer eines Jahres verpflichten, soll in der Regel betragen: a. in einer ausreichenden gefunden, Wohnung nebst Stallung für sein Vieh; b. in einem nachstehenden, guten Ackerfeld von etwa einem Wagners-Acker, welches mit dem Vieh zu bewirtschaften ist, und außerdem des Sonntags, noch zu gewöhnlichen freien Zeit, wozüglich mit Spatularfrucht bearbeiten kann; c. in so viel Getreide, Wein und Kartoffeln, als der Arbeiter noch außerdem für sich und seine Familie zur Unterhaltung bedarf; dabei tritt aber Entgelt und Freigeld, soweit dies in Naturalien abgegolten wird, mit in Anrechnung.

8. Da die Beziehung in den Naturallohn einzuschließen ist, entscheidet sich nach den lokalen Verhältnissen, event. nach sich der Geldlohn ergeben.

9. Auch bei dem Verleihen mit Maschinen ist die Naturalzulage durch einen bestimmten aliquoten Theil ratsam.

10. Es erweist sich unwahrscheinlich, daß der Gutskontenriener seinen landwirthschaftlichen Arbeiter zur Abwanderung über Naturalien die Benutzung eines geschlossenen Güterbinnenmarktes und auch wenn möglich die Mitbenutzung einer Mühle einräumt. Die ungenutzte Verwertung der empfangenen Naturalien oder auch der Arbeiterarbeit bestehen durch die Gutskontenriener, wodurch der Naturallohn wieder in Geldlohn verwandelt wird, ist nicht zu billigen.

11. Schriftliche Kontrakte, welche das Arbeitsverhältnis über den Lohn und insbesondere die Lohnverhältnisse nach Naturalien und Geld für das Kalenderjahr regeln, sind, im Hinblick auf

die bestehenden Verhältnisse sowie im Hinblick auf Recht und Billigkeit zu empfehlen. Eine schiedsrichterliche Instanz hierfür ist wünschenswert.

12. Bei der weiteren Ausübung dieses Kontraktverhältnisses würden dem Gutskontenriener und den kontraktlich gebundenen Arbeitern des Gutes, mit Rücksicht auf den Viehstand, die Arbeitelöhne auf dem Gute unter sich einen Kontenriener für gemeinsame Ankaufung von Steinfleisch, Petroleum u. Wie jetzt schon die Gutskontenriener, so können auch andere „Gruppen-Accorde“, z. B. Grubenräuber, der Arbeiter-Gesellschaften für theilweise Naturalien übertragen werden.

13. Obgleich die Lage der deutschen Landwirthschaft, insolge der niedrigen Preise aller landwirthschaftlichen Produkte, ferner der Abnahme durch erhöhte Arbeitslöhne, rechtlich, sollten doch die einmal bestehenden Löhne nicht herabgedrückt werden. Dagegen liegt in einer theilweisen Umwandlung der Löhne in feste Naturalien keine Benachtheiligung der Arbeiter.

14. Wo gleichwohl eine Erhöhung des landwirthschaftlichen Lohnes notwendig erscheint, sollte dieselbe durch Naturalien und nicht durch Geldlohn bewirkt werden.

Der Vortrag fand allgemeine Zustimmung.

3. In demselben erklärte sich sämtliche Redner mit den angeführten Theilen im allgemeinen einverstanden, mit einer bestimmten Beibehaltung jedoch des Abhand genommen.

In der Gruppen-Versammlung für Ackerbau, in der Landes-Deponenrat Herr v. Wilsdorf den Vorsitz führte, referirte zunächst Hr. v. Wilsdorf, welchen Hr. v. Wilsdorf über die Frage: Wie weit ist es durch die Verhältnisse geboten bzw. für den landwirthschaftlichen Betrieb vortheilhaft, die Arbeit wieder mehr mit Naturalien als mit Geld zu bezahlen? Die Ausführungen des Redners gliederten in folgenden Zügen:

1. Die Annahme, daß auf einer höheren Kulturlinie alle Naturalien in den Bezügen zu verwenden seien, hat im Bezug auf die landwirthschaftliche Produktion, welche persönliche Dienste landwirthschaftlicher Arbeiter abgeben werden, weder theoretische noch praktische Berechtigung.

2. Nicht reine Geldlohn, sondern eine theilweise Vergütung des landwirthschaftlichen Arbeitelohnes in Naturalien liegt sowohl im Interesse der Arbeitgeber als auch der Arbeiter, wenn man sich die Verhältnisse des landwirthschaftlichen Betriebes und der freien Arbeiter.

3. Die Wichtigkeit der Naturalien (sind: a) Erhaltung der Rollen des Zwischenhandels, insbesondere des Klein- und Kleinhandels; b) Verwendung der Naturalien als Lohn, welche durch den landwirthschaftlichen Arbeiter, wodurch gewöhnlich eine Verbilligung des landwirthschaftlichen Arbeitelohnes erfolgt; c) Verwendung des sogenannten intensiven Wirtschaftsbetriebes, größere Kontanz des Arbeitsverhältnisses und größere Anhänglichkeit des Arbeiters an das Gut, von welchem er lebt und den er liebt; d) Schutz gegen die Forderung eines gleichen Lohnes der Arbeiter, welche die landwirthschaftlichen Arbeiter in den sozialistischen Arbeiter-Bewegungen.

4. Bei der theilweisen Naturalzulage ist möglichst der Grundbesitzer zu halten, daß der Arbeiter so viel von dem auf dem Gute produzierten Naturalien als Lohn erhält, als er für sich und seine Familie zum Lebensunterhalt bedarf.

5. Es entspricht dem landwirthschaftlichen Verhältnissen der kontraktlich gebundenen landwirthschaftlichen Arbeiter in Norddeutschland, wenn in dieselben 2/3 ihres gesamten Lohnes in Naturalien und 1/3 in Geld empfangen. Wiewohl aber hat sich auch die Propagation der Naturalzulage zur Geldlohnzahlung in der letzten Zeit geändert. Nun aber dürfte es, entsprechend dem landwirthschaftlichen Verhältnisse, welches sich in der Gegend, wenn man die gelehrten Naturalien nach dem Löhnerwerbende an Ort und Stelle berechnet, auf durchschnittlich 627 M. stellt, auch nach der Angabe gerechtfertigt erscheinen, wenn der landliche Arbeiter etwa 70 Pro. seines Gehaltens in Naturalien und 30 Pro. in barrem Gelde empfangt.

6. Während die Höhe der landwirthschaftlichen Arbeitslöhne in Deutschland, soweit letztere in Geld bezahlt werden, nicht allgemein fixirt werden kann, sondern sich nach Angebot und Nachfrage richten muß, sollte doch der Naturallohn, soweit ein solcher Gutskontenriener geändert wird, nicht nach dem Marktwert berechnet, sondern nach seinem und seiner Familie Bedürfnis bemessen werden.

7. Dieer Naturallohn, welcher den Gutskontenriener gegenwärtig, die sich dafür kontraktlich auf die Dauer eines Jahres verpflichten, soll in der Regel betragen: a. in einer ausreichenden gefunden, Wohnung nebst Stallung für sein Vieh; b. in einem nachstehenden, guten Ackerfeld von etwa einem Wagners-Acker, welches mit dem Vieh zu bewirtschaften ist, und außerdem des Sonntags, noch zu gewöhnlichen freien Zeit, wozüglich mit Spatularfrucht bearbeiten kann; c. in so viel Getreide, Wein und Kartoffeln, als der Arbeiter noch außerdem für sich und seine Familie zur Unterhaltung bedarf; dabei tritt aber Entgelt und Freigeld, soweit dies in Naturalien abgegolten wird, mit in Anrechnung.

8. Da die Beziehung in den Naturallohn einzuschließen ist, entscheidet sich nach den lokalen Verhältnissen, event. nach sich der Geldlohn ergeben.

9. Auch bei dem Verleihen mit Maschinen ist die Naturalzulage durch einen bestimmten aliquoten Theil ratsam.

10. Es erweist sich unwahrscheinlich, daß der Gutskontenriener seinen landwirthschaftlichen Arbeiter zur Abwanderung über Naturalien die Benutzung eines geschlossenen Güterbinnenmarktes und auch wenn möglich die Mitbenutzung einer Mühle einräumt. Die ungenutzte Verwertung der empfangenen Naturalien oder auch der Arbeiterarbeit bestehen durch die Gutskontenriener, wodurch der Naturallohn wieder in Geldlohn verwandelt wird, ist nicht zu billigen.

11. Schriftliche Kontrakte, welche das Arbeitsverhältnis über den Lohn und insbesondere die Lohnverhältnisse nach Naturalien und Geld für das Kalenderjahr regeln, sind, im Hinblick auf

die bestehenden Verhältnisse sowie im Hinblick auf Recht und Billigkeit zu empfehlen. Eine schiedsrichterliche Instanz hierfür ist wünschenswert.

12. Bei der weiteren Ausübung dieses Kontraktverhältnisses würden dem Gutskontenriener und den kontraktlich gebundenen Arbeitern des Gutes, mit Rücksicht auf den Viehstand, die Arbeitelöhne auf dem Gute unter sich einen Kontenriener für gemeinsame Ankaufung von Steinfleisch, Petroleum u. Wie jetzt schon die Gutskontenriener, so können auch andere „Gruppen-Accorde“, z. B. Grubenräuber, der Arbeiter-Gesellschaften für theilweise Naturalien übertragen werden.

13. Obgleich die Lage der deutschen Landwirthschaft, insolge der niedrigen Preise aller landwirthschaftlichen Produkte, ferner der Abnahme durch erhöhte Arbeitslöhne, rechtlich, sollten doch die einmal bestehenden Löhne nicht herabgedrückt werden. Dagegen liegt in einer theilweisen Umwandlung der Löhne in feste Naturalien keine Benachtheiligung der Arbeiter.

14. Wo gleichwohl eine Erhöhung des landwirthschaftlichen Lohnes notwendig erscheint, sollte dieselbe durch Naturalien und nicht durch Geldlohn bewirkt werden.

Der Vortrag fand allgemeine Zustimmung.

3. In demselben erklärte sich sämtliche Redner mit den angeführten Theilen im allgemeinen einverstanden, mit einer bestimmten Beibehaltung jedoch des Abhand genommen.

In der Gruppen-Versammlung für Ackerbau, in der Landes-Deponenrat Herr v. Wilsdorf den Vorsitz führte, referirte zunächst Hr. v. Wilsdorf, welchen Hr. v. Wilsdorf über die Frage: Wie weit ist es durch die Verhältnisse geboten bzw. für den landwirthschaftlichen Betrieb vortheilhaft, die Arbeit wieder mehr mit Naturalien als mit Geld zu bezahlen? Die Ausführungen des Redners gliederten in folgenden Zügen:

1. Die Annahme, daß auf einer höheren Kulturlinie alle Naturalien in den Bezügen zu verwenden seien, hat im Bezug auf die landwirthschaftliche Produktion, welche persönliche Dienste landwirthschaftlicher Arbeiter abgeben werden, weder theoretische noch praktische Berechtigung.

2. Nicht reine Geldlohn, sondern eine theilweise Vergütung des landwirthschaftlichen Arbeitelohnes in Naturalien liegt sowohl im Interesse der Arbeitgeber als auch der Arbeiter, wenn man sich die Verhältnisse des landwirthschaftlichen Betriebes und der freien Arbeiter.

3. Die Wichtigkeit der Naturalien (sind: a) Erhaltung der Rollen des Zwischenhandels, insbesondere des Klein- und Kleinhandels; b) Verwendung der Naturalien als Lohn, welche durch den landwirthschaftlichen Arbeiter, wodurch gewöhnlich eine Verbilligung des landwirthschaftlichen Arbeitelohnes erfolgt; c) Verwendung des sogenannten intensiven Wirtschaftsbetriebes, größere Kontanz des Arbeitsverhältnisses und größere Anhänglichkeit des Arbeiters an das Gut, von welchem er lebt und den er liebt; d) Schutz gegen die Forderung eines gleichen Lohnes der Arbeiter, welche die landwirthschaftlichen Arbeiter in den sozialistischen Arbeiter-Bewegungen.